Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 9 (1858)
Heft: 1

Rubrik: Forstliche Notizen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ſellſchaft anfragte: „Iſt es an uns, liegt es in der Pflicht der allgemeinen ſchweiz. Naturforſchenden Geſellſchaft, mit der ganzen Gewalt ihres geiſtigen Gewichtes einzuſchreiten, die Forſtmänner des Jahres 1856 zu unterſtützen und die Bundesbehörde zu beſchwören, daß man das Volk, daß man das Vaterland nicht ſo blindlings ſich ſeinen Untergang ſich ſelbſt graben laſſe? Ich ſtehe keinen Augenblick an, dieſe Frage mit einem lauten Ja zu beantworten; denn wer ſoll ſonſt Hand ans Werk legen, wer anders ſoll die Folge einer ſelbſtmörderiſchen Gebahrung den Behörden und dem Volke vor Augen legen, als gerade Diejenigen, die vermöge der Wiſſenſchaft, der ſie huldigen und die ſie zu pflegen verpflichtet ſind, weiter ſehen und die Beweiſe für ihre Behauptungen zu leiſten wiſſen." — Wir bedauern, daß die Naturforſchende Geſellſchaft dieſen gewiß zeitgemäßen und richtig betonten Antrag nicht zu dem ihrigen machte, d. h. denſelben zu keiner weiteren Diskuſſion brachte — weil man die Anſicht vorwiegen ließ, die Naturforſchende Geſellſchaft ſolle nicht an den Thüren der Behörden anklopfen. Ganz dieſelbe Anſicht wurde auch im Forſtverein ſeiner Zeit von mehreren, ſehr hervorragenden Mitgliedern vorgebracht und ſo geſchah es eben auch, daß das Comitè, das dafür in Chur beſtellt war, die Denkſchrift erſt ein Jahr ſpäter an's Tageslicht fördern konnte, nachdem auch im darauf folgenden Jahre an deren Abgabe an die Bundes-Behörde vom Vereine feſtgehalten wurde. — Wir bedauern es ſehr, daß die Naturforſchende Geſellſchaft in dieſer Angelegenheit nicht dem ſehr praktiſchen Wege gefolgt iſt, den der Präſident derſelben anzeigte — denn dieſe Art der Beiſtimmung einer ſolchen Geſellſchaft zu den Beſtrebungen des Forſtvereins in dieſer Angelegenheit, hätten der Sache jedenfalls ein weiteres Gewicht verliehen — und der gelehrten Geſellſchſchaft kaum irgend eine Unannehmlichkeit verurſachen, der Sache ſelbſt aber von Nutzen ſein können, — denn hier muß, wie der immer wieder herunterfallende Waſſertropfen endlich den Felſen auszuhöhlen im Stande iſt, die fortwährende Hinweiſung auf das was Noth thut, von den Einſichtigen geſprochen, von der Preſſe und dem öffentlichen Worte verbreitet, endlich zum gewünſchten Ziele, zur Aufklärung aller Betheiligten führen!

Forſtliche Notizen.

Kanton Bern. Da in unſerm Journale alles zur Kenntniß gebracht werden ſoll, was Nachahmungswerthes in forſtlicher Beziehung geſchieht, ſo unterlaſſen wir nicht unſern Leſern mit-

zutheilen, daß die Burger-Gemeinde Bern für ihre schönen Waldungen, die sich mit einem Areale von wenigstens 8500 Juch. nebst circa 250 Juch. landwirthschaftlich benutztem Terrain auszeichnen, eine vollständige Forstorganisation beschlossen hat.

Derselben stehen vor:

1 Forstmeister mit einem Oberförster als Adjunkt,
3 Unterförster, jeder in seinem Reviere wohnend, und
18 Bannwarten.

Nebst dem besteht ein eigener Forstkassa-Verwalter. Als oberste Direktiv-Behörde fungirt die Forstkommission, bei welcher der Forstmeister als Referent Sitz hat.

Die Besoldungen der Unterförster betragen nebst etwas Holz 800 bis 1200 Fr *) Die der Bannwarten 200 bis 450 Fr. Mit Ausschluß der Oberforstbeamten und des Cassiers betragen die Besoldungen Fr. 9030.

Es ist sehr anerkennenswerth, daß die Behörden, die zur Beaufsichtigung der Holzhauer, des Frevels überhaupt und dann auch der Bannwarten erforderlichen Mittelspersonen in den Unterförstern bestellt haben, wenn auch Geldopfer nöthig waren; denn es ist den Oberforstbeamten nicht möglich die detaillirte Personal-Aufsicht in diesen großen Waldkompleren, die in Entfernungen von $2^1/_2$ Stunden auseiander liegen, gehörig zu überwachen. Mögen nun diese Unterförster-Stellen mit tüchtigen, vorzugsweise praktischen Individuen besetzt werden, welche geeignet sind, gute Ordnung in Ansehung des bedeutend eingerissenen Frevels und anderer eingeschlichener Mißbräuche zu handhaben, und die zugleich befähigt sein möchten, Hand zu bieten, dieses prachtvolle Waldareal intensiver zu bewirthschaften, was bei den so hohen Holzpreisen ein dringendes Erforderniß geworden ist.

Wenn auch andere Gemeinden im Kanton Bern sowohl als anderwärts, ähnliche Waldbesitzungen inne haben, die theilweise vorzüglich behandelt werden, so blicken wir Forstleute dennoch stets mit Vergnügen auf diese Berner Stadtwaldungen,

---

*) Diese Unterförster sind eigentlich doch nur Ober-Bannwarte, denn wissenschaftliche Bildung verlangt man nicht von denselben. Interessant ist es deßhalb ihre Besoldung mit der eines aarg. Forstinspektors zu vergleichen, welch' letztere ein strengwissenschaftliches Examen abzulegen haben um wahlfähig zu sein, denen alle in ihrem Bezirke liegenden Staats- und Gemeindswaldungen untergeordnet sind und die jährlich eine Besoldung von 150 bis 800 Fr. nebst sehr magern Taggeldern bei Bereisung der Gemeindswälder und bei den Versteigerungen beziehen. Wahrlich es ist an der Zeit, daß ein neues Forstgesetz und Organisation diesen Uebelständen abhilft. — Diese Sparsamkeit ist die größte Verschwendung — darüber kann man unmöglich im Zweifel sein. Die Redaktion.

welche manchen von uns schon einen großen Genuß verschafft haben, und wünschen mit dieser Nachricht, daß diese Organisation reichliche Früchte bringen und anderen Gemeinden zur Aufmunterung dienen möchte. Wohl mag mancher glauben, daß die Berner solchen Besoldungsaufwand wohl erleiden mögen, während es doch Thatsache ist, daß andere Gemeinden ihr Losholz gratis beziehen, während seit mehreren Jahren die Berner Bürger für das allerdings vor's Haus geführte Loosholz eine ziemliche Ablosung bezahlen müssen.

Der neu bestellte Herr Forstmeister möge nun tapfer drauf losarbeiten um gelegentlich einmal den schweiz. Forstverein durch lehrreiche Vorweisungen in den ihm übertragenen Waldungen so recht forstmännisch zu erfreuen!

Personal-Nachrichten.

Würtemberg. Unser verehrtes Ehren-Mitglied, Herr Forstrath von Gwinner in Stuttgart, hat einen sehr ehrenvollen Ruf vom Fürsten von Hohenzollern als Administrator seiner sämmtlichen Besitzungen (an Wäldern, Feldern und Gewerben) in Böhmen erhalten Nachdem derselbe von dem König von Würtemberg die nachgesuchte Entlassung mit verdienter Anerkennung und Auszeichnung erhalten hat, wird er mit dem 1. März 1858 in jenes neue Dienst-Verhältniß übertreten und seinen neuen Wohnsitz in Bistritz bei Klattau nehmen.

Büren an der Aare. Die Gemeinde Büren im Kanton Bern hat seit Anfangs Oktober 1857 zu ihrem Forstverwalter den Forstkandidaten Hrn. A. Kupferschmied von Burgdorf gewählt.

Zur Nachricht an die bei der Versammlung neu eingetretenen Mitglieder des Forstvereins diene hiemit, daß ihnen nach einem früheren Beschlusse des Forstvereins die noch vorhandenen früheren Jahrgänge des schweiz. Forstjournals gratis abgegeben werden, wenn sie sich deßhalb in frankirten Briefen an die Redaktion gefälligst wenden wollen, welche dann die Zusendung des noch Vorhandenen an die Betreffenden besorgen lassen wird — welche nur das dadurch sich ergebende Porto zu tragen haben.

Reif-Stecken

von 10 Fuß Länge, vorzugsweise haslene, werden von Unterzeichnetem in kleinen und großen Parthien gegen gute Preise zu kaufen gesucht. Anerbieten sende man an Albert Fleiner, Cementfabrikant in Aarau.